

## Indikator 8.6 (K)

### Berufstätige Ärztinnen und Ärzte nach Alter und Einrichtungen, Land, Jahre

#### Definition

Mit dem Indikator 8.6 wird die altersmäßige Verteilung der berufstätigen Ärzte dargestellt, die für die Planung des ärztlichen Nachwuchses von entscheidender Bedeutung ist.

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen gehören der Ärztekammer alle Ärztinnen und Ärzte an, die im jeweiligen Land ihren Beruf ausüben, oder, falls sie ihren Beruf nicht ausüben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Jeder Angehörige einer Ärztekammer hat sich innerhalb eines Monats nach Tätigkeitsaufnahme bei der zuständigen Kammer anzumelden und ihr die gesetzlich erforderlichen Berechtigungsnachweise vorzulegen. Als *berufstätige Ärzte* sind die Ärzte registriert, die den ärztlichen Beruf ausüben. Demzufolge sind nicht einbezogen: Ärzte im Ruhestand, Ärzte, die berufsfremde Arbeit ausüben, sich im Erziehungsurlaub befinden, berufs- oder erwerbsunfähig oder arbeitslos gemeldet sind.

Unter ambulanten Einrichtungen versteht man nicht nur freie Arztpraxen, sondern auch die im § 311 SGB V genannten Einrichtungen. Die in den Ärztekammern als ambulant tätig registrierten Ärzte umfassen sowohl die Ärzte in freier Praxis (niedergelassene Ärzte) in ihrer Funktion als Praxisinhaber und Praxisvertreter als auch die Ärzte mit nebenamtlicher Krankenhausstätigkeit (z. B. Belegärzte) sowie bei Praxisinhabern angestellte Ärzte und Praxisassistenten, die zur vertragsärztlichen (bis 31.12.1992 kassenärztlichen) Versorgung zugelassen oder auch ausschließlich privatärztlich tätig sind.

In stationären bzw. teilstationären Einrichtungen arbeitende Ärztinnen und Ärzte umfassen alle hauptamtlich tätigen Ärzte inklusive Ärzte in Weiterbildung, die in einem Krankenhaus bzw. einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung eingesetzt sind.

In der Gesamtzahl der Ärzte sind auch Ärzte enthalten, die in sonstigen Einrichtungen, z. B. in Einrichtungen des öffentlichen Dienstes, in öffentlich-rechtlichen Behörden, Körperschaften, in der Pharma-Industrie usw. tätig sind.

#### Datenhalter

Ärztekammern der Länder

#### Datenquelle

Ärztereister der Ärztekammern

← - - - - **Formatiert:** Überschrift 3

#### Periodizität

Jährlich, 31.12.

#### Validität

Durch das Kammergesetz besteht die Meldepflicht eines jeden Arztes bei der Ärztekammer an seinem Arbeits- bzw. Wohnort. Die Angaben umfassen Namen, akademische Grade und Titel, Geburtsdatum und -ort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Approbation, Berufserlaubnis als AiP oder Berufserlaubnis, Weiterbildung, berufliche Tätigkeit und Ort der Berufsausübung, Wohnsitz. Freiwillige Angaben können von Land zu Land unterschiedlich sein.

Bedingt durch die Meldepflicht ist von einer guten Datenqualität auszugehen.

#### Kommentar

Ärzte im Praktikum (AiP) gibt es ab dem Jahr 2004 (Wegfall der Ausbildungsphase „Arzt im Praktikum“ zum 01.10.2004 durch das Gesetz zur Änderung der Bundesärzteordnung und anderer Gesetze) nicht mehr. Die verwendeten Zahlen sind Stichtagszahlen der Ärztekammern zum 31.12. jeden Jahres.

Der vorliegende Indikator ist ein Prozessindikator.

- - - - - **Gelöscht:**

#### Vergleichbarkeit

Die Aufgliederung von berufstätigen Ärzten nach Altersgruppen ist weder im WHO-Indikatorensetz noch im OECD-Indikatorensetz enthalten. Im EU-Indikatorensetz sind keine vergleichbaren Indikatoren vorgesehen. Der Indikator ist mit dem bisherigen Indikator 8.3 vergleichbar.

- - - - - **Formatiert:** Schriftart: Fett

#### Originalquellen

Publikationen der Länder zu den verwendeten Datenquellen, z. B. Statistische Jahresberichte der Ärztekammern.

#### Dokumentationsstand

05.06.2003, Senatsverwaltung f. Gesundheit, Soziales u. Verbraucherschutz Berlin /lögD/Statistisches Bundesamt